

Ausschuß für Schule
und Weiterbildung
52. Sitzung

15.02.1989
sd-sz

Die Planungen für 1990 sähen vor, daß das Abitur generell am 2. oder 3. Juni abgeschlossen sein solle. Dies hänge auch mit den frühen Sommerferien zusammen. Die Regelung bedeute für die Schulen auch keine unterschiedlichen Abiturtermine. Jetzt gehe es nur noch um die mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach. Hiervon seien sowieso nicht alle Schüler betroffen. Im übrigen könne man die mündlichen Prüfungen in dem Prüfungszeitraum von ein oder zwei Tagen so legen, daß die Belange der Schüler, die zur Bundeswehr müssen, terminlich berücksichtigt würden.

Nach den Vorausberechnungen würden in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1989 etwa 9 000 Abiturienten bei insgesamt 27 000 Abiturienten zur Bundeswehr eingezogen. Insofern halte er den Weg, den man einschlage, für vernünftig.

Sodann kommt Dr. Acker auf den Religionsunterricht zu sprechen. Die organisatorischen Maßnahmen - der Staatssekretär habe auf die Stundenplanprobleme hingewiesen - reichten nicht aus, um den Religionsunterricht zu stabilisieren.

Zu der von Abg. Mohr aufgeworfenen Frage bezüglich der Breite der Wahlmöglichkeiten führt der Redner aus, man habe bisher die Erfahrung gemacht, daß etwa 50 % der Schüler Geschichte als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegten, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften und Erdkunde zu etwa 20 %, während die anderen Fächer zahlenmäßig unbedeutend blieben. Nach wie vor bestehe die Möglichkeit, zwei, im Extremfall sogar drei gesellschaftswissenschaftliche Fächer zu wählen. Dies hänge zum einen von der Größe des Angebots, also auch von der Schülerzahl der Schule und von den Interessen und Schwerpunkten der Schüler selbst ab. In der Regel sei es schwierig, drei Fächer des gleichen Bereiches zu belegen.

Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.) legt Wert darauf, daß das Abitur weiterhin so flexibel gehandhabt werde, daß kein Schaden für die Betroffenen entstehe. Dies werde man an den Ergebnissen messen können. Im Grundsatz sei eine flexible Lösung sicherlich besser als eine statische.

Die F.D.P.-Fraktion begrüße die Pflichtbindung des Faches Philosophie. Im Vorjahr habe er in einer Aktuellen Stunde verlangt, daß ein Ersatzfach - damals habe er an Ethik gedacht - eingeführt werde. Er halte die jetzige Lösung für besser, besonders wenn auf den Aspekt der Wertevermittlung Rücksicht genommen und wenn zwischen Philosophie und Religion vom Inhalt und Sinn her eine Parallele gesehen werde.

Auch bei einer Umsetzung der Verordnung zum 01.08. könne eine zügig anzusetzende Anhörung durchgeführt werden. Die Tatsache, daß eine Fülle von Bedenken und Anregungen eingegangen sei, zeige, daß das Bedürfnis, in die Diskussion eingebunden zu werden, Argumente gewichtet zu bekommen, erheblich sei. Wenn der Staatssekretär eigentlich keinen Spielraum für eine Anhörung mehr sehe, sei den Abgeordneten auch mit einer Fülle von Materialien wenig gedient. In diesem Fall sollte man konsequent darüber abstimmen.

Die SPD- und CDU-Fraktion sprechen sich ebenfalls für die Durchführung einer Anhörung zu dem Thema "Auswirkungen der Änderungsverordnung auf das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld" aus.

Anhand einer von der F.D.P.-Fraktion vorgelegten Vorschlagsliste erörtert der Ausschuß die Frage des Kreises der Einzuladenden. Die anzuhörenden Verbände und Vereinigungen sind in Anlage 2 des Protokolls aufgeführt.

Zur Terminfrage äußert sich Ministerialdirigent Steinert (Kultusministerium). Übereinstimmung aller Fraktion bestehe in der Frage, daß das Inkrafttreten der Verordnung zum 01.08.1989 auf keinen Fall gefährdet sein dürfe. Dies führe zu Konsequenzen: Die Schulen müßten bereits jetzt über den Verordnungsentwurf unterrichtet werden, um die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können. Auch die förmliche Veröffentlichung müsse vor dem 01.08. durchgeführt sein, damit die Adressaten rechtzeitig erreicht würden. Mit Rücksicht auf den Beginn der Schulferien bedeute dies: späteste Veröffentlichung im Amtsblatt im Monat Mai.

Der Ausschuß kommt überein, die Anhörung am 12. April durchzuführen und am 19. April eine Sondersitzung speziell zu diesem Thema einzuberufen.

3 Entwurf der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen

Vorlage 10/2024

Staatssekretär Dr. Besch (KM) trägt vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der vorgelegte Referentenentwurf setzt die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 27./28.05.1982 um. Der Verordnungsentwurf ersetzt damit die durch Runderlaß des Kultusministers von 1960 geregelte Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium.

Folgende, durch die KMK-Vereinbarung bedingte Veränderungen gegenüber der bisher geltenden Begabtenprüfung sind hervorzuheben:

Erstens: Die Zulassung erfolgte bislang, wenn der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem neuen Verordnungsentwurf ist darüber hinaus der Abschluß einer beruflichen Bildung und danach zusätzlich eine fünf- bis siebenjährige Berufstätigkeit Voraussetzung für die Zulassung.

Zweitens: Die bisherige Begabtenprüfung war fast ausschließlich auf das wissenschaftliche Fach ausgerichtet, in denen sehr hohe fachliche Anforderungen an die Bewerber gestellt wurden. Daneben wurde noch eine allgemeine schriftliche Aufgabe in Deutsch und Geschichte gestellt. Zusätzlich fand eine mündliche Prüfung in Form eines Gesprächs, nämlich über das Fachgebiet und über Deutsch/Geschichte, statt.

Der neue Verordnungsentwurf sieht ebenfalls einen Einstieg in die Prüfung über ein wissenschaftliches Fachgebiet vor, wobei die Anforderung an dieses wissenschaftliche Fach jetzt jedoch auf Leistungskursniveau reduziert wird. Um entsprechend den Nachweis einer allgemeinen Studierfähigkeit durch die Prüfung sicherzustellen, ist die Anzahl der Prüfungsfächer auf fünf angehoben worden.

Im Unterschied zu der seit 1984 in Nordrhein-Westfalen möglichen Einstufungsprüfung wird durch die mit diesem Entwurf vorgelegte Verordnung über den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen die allgemeine Hochschulreife erworben. Ich glaube, das ist der wichtigste Punkt.

Aus diesem Grund ist in der KMK-Vereinbarung auf die oben ausgewiesene Grundanforderungen zur Allgemeinbildung und zur allgemeinen Studierfähigkeit nicht verzichtet worden.

Das sind die Eckpunkte. Ich könnte es noch detaillieren, aber ich glaube, der Diskussionsstand ist so weit, daß ich darauf verzichten kann.